

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Allgemeines, Geltungsbereich
- 2 Bestellung, Auftragsbestätigung
- 3 Lieferfrist, Über-/Teillieferungen, vorzeitige Anlieferung, Verzug
- 4 Transportgefahr, Versand, Verpackung, Lieferschein
- 5 Eigentumsvorbehalt, Selbstbelieferungsvorbehalt
- 6 Beistellungen, Technische Unterlagen
- 7 Schutzvorschriften, REACH
- 8 Qualität, Wareneingangskontrolle, Abnahme
- 9 Garantie, Gewährleistung und Haftung
- 10 Haftungsbeschränkung
- 11 Preise und Zahlungsbedingungen
- 12 Rechnung, Zahlung und Leistungsverweigerungsrecht
- 13 Höhere Gewalt
- 14 Lieferantenerklärung, Schutzrechte
- 15 Geheimhaltung
- 16 Integritätsklausel
- 17 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 13 BGB. Sie gelten in ihrer bei Abschluss des jeweiligen Kauf-/Dienst-/Werkvertrages jeweils gültigen Fassung. Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers und werden ihm in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Verkäufer nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder in Textform widerspricht. Hierauf werden wir den Verkäufer gesondert hinweisen.
- 1.2 Unsere Bestellung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die - selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden - auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer gelten. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers oder eines Dritten erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch

dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferung oder Leistung annehmen. Soweit wir in der Bestellung auf INCOTERMS Bezug nehmen, gehen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch den von uns genannten INCOTERMS vor.

2 Bestellung, Auftragsbestätigung

- 2.1 Unsere Bestellung ist Antrag im Sinne des § 145 BGB, sie kann schriftlich, per E-Mail oder Fax erfolgen.
- 2.2 Jede Bestellung ist sofort nach Zugang, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung gilt als Annahme der Bestellung. Sie hat unsere Bestellnummer, Bestellposition und die Kostenstelle, Menge und Art der Ware, sowie Versandart zu enthalten. Nicht fristgemäß bestätigte Bestellungen sind nicht bindend.

3 Lieferfrist, Über-/Teillieferungen, vorzeitige Anlieferung, Verzug

- 3.1 Der Liefertermin wird von uns jeweils in der Bestellung genannt und ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle (Bestimmungsort). Lieferfristen beginnen ab Bestelldatum.
- 3.2 Unsere angegebenen Bestellmengen sind bindend. Überlieferungen dürfen nicht vorgenommen werden, wenn sie nicht von unserem Einkauf vorher schriftlich genehmigt wurden.
- 3.3 Teilleistungen sind ausgeschlossen und gelten bis zu deren Vollständigkeit als nicht erfüllte Leistungen. Auch bei Annahme von Teilleistungen durch uns trägt der Verkäufer evtl. bei uns entstehende Mehrkosten.
- 3.4 Vorzeitige Lieferung (Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin) ist ausgeschlossen. Die Annahme einer vorzeitigen Lieferung kann von uns verweigert werden. Bei der Entgegennahme vorzeitiger Anlieferung behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen. Erfolgt bei der Entgegennahme vorzeitiger Anlieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Anlieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag gemäß Ziffer 11.1 vorzunehmen.
- 3.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich

schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

- 3.6 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Verzugsstrafe in Höhe von 1% des Bestellwertes, maximal jedoch 5% zu verlangen. Die Verzugsstrafe ist auf den vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Nehmen wir die verspätete Leistung an, dürfen wir uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

4 Transportgefahr, Versand, Verpackung, Lieferschein

- 4.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und jeder Verschlechterung der Ware (Transportschäden) geht, auch bei Versendung auf unser Verlangen, erst bei Übernahme am Bestimmungsort durch uns oder unsere Erfüllungshilfen auf uns über.
- 4.2 Der Verkäufer hat uns noch am Versandtag mit Briefpost eine Versandanzeige mit genauen Angaben (Bestellnummer und Datum, Versandtag, Verpackungsart, genauer Inhalt und Gewicht) zuzustellen. Eine weitere Versandanzeige ist auf die Warenlieferung obenauf zu legen.
- 4.3 Die Waren von Zulieferern sind mit einer produktspezifischen Kennzeichnung zu versehen.
- 4.4 Der Verkäufer trägt, falls nicht anders vereinbart, die Versandkosten bis zur Übernahme durch uns am Bestimmungsort – soweit nicht anders vereinbart, frei Haus, bei LKW-Sendungen frei Anlieferstelle. Der Verkäufer trägt die Kosten der ordnungsgemäßen Verpackung.
- 4.5 Der Verkäufer hat die Ware stets gegen Transportschäden zu versichern, und zwar selbst dann, wenn sich aus den vereinbarten INCOTERMS etwas anderes ergibt.
- 4.6 Jeder Sendung ist ein Lieferschein obenauf zu legen. Dieser hat unsere Bestellnummer, Bestellposition und Kostenstelle, Anzahl und Art der Ware zu enthalten.
- 4.7 Bei Anlieferung von Ware mit mechanischer Fertigung muss der Ware ein Lieferschein nebst Maßprotokoll beiliegen. Ein Messteil ist zu kennzeichnen. Das Protokoll muss sich auf das Messteil beziehen.

5 Eigentumsvorbehalt, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 5.1 Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen,

an denen der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Wir sind in jedem Fall berechtigt, die gelieferten Produkte im Wege des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu nutzen und zu verarbeiten, insbesondere sie in unsere Geräte einzubauen und die Geräte zu verkaufen.

- 5.2 Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Verkäufers wird nicht anerkannt.

6 Beistellungen, Technische Unterlagen

- 6.1 An den unter Verwendung unserer Stoffe und/oder Teile erzeugten Waren, werden wir zum Zeitpunkt der Vermengung/Vermischung im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert der erzeugten Ware, Miteigentümer. Der Verkäufer verwahrt insoweit unser Miteigentum bis zur Lieferung/Eigentumsübertragung an uns. Der Verkäufer ist verpflichtet, beigestellte Produkte vor der Weiterverarbeitung auf die Einhaltung der Qualitätsmerkmale zu überprüfen. Vom Verkäufer zu vertretende Beschädigungen an Beistellungen sind von ihm zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Beistellungen unserer Abnehmer.
- 6.2 Dem Verkäufer von uns oder unserem Abnehmer überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und ähnliches, bleiben unser bzw. das Eigentum unseres Abnehmers. Der Verkäufer verpflichtet sich diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von seiner und fremder Ware zu verwahren, als unser (bzw. das unseres Abnehmers) Eigentum zu kennzeichnen und nur selbst und bestimmungsgemäß zu verwenden. Insbesondere verpflichtet sich der Verkäufer den SCHUTZVERMERK nach DIN ISO 16016 (DIN 34) zu beachten.
- 6.3 Wir können Beistellungen – soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart – jederzeit zurückverlangen. Die Herausgabe hat unverzüglich zu erfolgen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers an den Beistellungen ist ausgeschlossen.
- 6.4 Alle Beistellungen sind vom Verkäufer auf seine Kosten gegen Verlust und Beschädigung sowie Untergang entsprechend zu versichern.
- 6.5 Bei der Bearbeitung von Material, das dem Verkäufer von uns beigestellt wurde, muss der Verkäufer den angefallenen Materialrest (Schrott) kostenfrei an uns zurückliefern.

7 Schutzvorschriften, REACH

- 7.1 Der Verkäufer garantiert, dass seine Waren / Leistungen den anerkannten Regeln der Tech-

nik sowie insbesondere den vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz entsprechen.

- 7.2 Der Verkäufer verpflichtet sich uns gem. Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) darüber zu informieren, wenn in der Lieferung des Verkäufers als besonders gefährdend eingestufte Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind.

8 Qualität, Wareneingangskontrolle, Abnahme

- 8.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, Qualitäts- sicherungsmaßnahmen und Qualitätskontrollen hinsichtlich der Ware durchzuführen.

- 8.2 Bei der Lieferung von vom Verkäufer gefertigten Produkten ist er verpflichtet die einwandfreie Qualität der Produkte durch fertigungsbe- gleitende Prüfungen und eine Endkontrolle ab- zusichern. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sind im Kaufpreis enthalten und können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Weiterreichende Qualitätssicherungsvereinba- rungen können bei Bedarf vereinbart werden.

- 8.3 Wir sind nach Entgegennahme lediglich ver- pflichtet, die Ware einer Mindestkontrolle auf of- fensichtliche Mängel, insbesondere auf Trans- portschäden, zu unterziehen. Wir überprüfen die gelieferte Ware innerhalb eines Arbeitsta- ges auf Identität und Menge.

Die Annahme der Ware erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt. Im Übrigen ist die gemäß § 377 HGB bestehende Untersuchungsobliegen- heit ausge- schlossen. Unsere Rügeobliegen- heit für später entdeckte Mängel bleibt unbe- rührt.

- 8.4 Mängel, die erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme in Erscheinung treten, be- rechtigen uns – neben den gesetzlichen Ge- währleistungsansprüchen – Ersatz der nutzlos aufgewendeten Material-, Lohn- und sonstigen Kosten, die durch den Mangel entstanden sind, zu verlangen.

In allen Fällen können festgestellte Mängel in- nerhalb von 10 Kalendertagen nach Feststel- lung der Mängel beim Verkäufer gerügt werden.

- 8.5 Für die Bearbeitung der Mängelfeststellung / Mängelrüge / Qualitätsmeldung erheben wir ei- ne pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils EUR 50,-. Ist uns ein größerer Aufwand für die Mängelfeststellung / Mängelrüge / Qualitäts- meldung entstanden, rechnen wir dies nach Aufwand ab. Dem Verkäufer steht es frei nach- zuweisen, dass uns ein wesentlich geringerer oder kein Aufwand entstanden ist.

- 8.6 Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Verkäufer ist die Verjährung von Gewähr- leistungsansprüchen gehemmt, bis der Verkäu-

fer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung be- ginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Er- satzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vor- nahm.

- 8.7 Mängelrügen genügen der Form, wenn sie per Brief, Fax oder E-Mail erteilt werden. Mündliche Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich per Brief oder Fax zu bestätigen. Für die Rechtzei- tigkeit kommt es auf den Zeitpunkt des Absen- dens der Mängelrüge an.

- 8.8 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Ware oder Leistung als vertragsgemäß.

- 8.9 Verlangt unser Abnehmer eine eigene Vorab- nahme der Ware, so darf die Ware erst an uns versendet werden, wenn die Ware von unserem Abnehmer abgenommen und entsprechend ge- kennzeichnet ist. Die Kosten der Vorabnahme trägt der Verkäufer.

9 Garantie, Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Der Verkäufer übernimmt die Garantie, dass seine Ware / Leistung für die Dauer von drei Jahren ab Gefahrübergang keine Mängel auf- weist. Die uns zustehenden gesetzlichen Ge- währleistungsrechte für Sach- und Rechtsmän- gel verjähren innerhalb von drei Jahren ab Ge- fahrübergang. Im Übrigen gelten die gesetzli- chen Verjährungsfristen für Gewährleistungs- ansprüche.

- 9.2 Bei vom Verkäufer hergestellten Produkten übernimmt der Verkäufer ab Inbetriebnahme des von ihm hergestellten Produktes für die Dauer von einem Jahr bzw. für die in der Be- stellung angegebenen längere Gewährleis- tungszeit die Garantie für die von ihm gelieferte Ware in der Weise, dass er alle Teile, die infol- ge von Material, Ausführungs- oder Bauart- fehlern schadhaft oder unbrauchbar werden, unverzüglich und für uns kostenfrei ersetzt. Hierzu zählen auch die Kosten für das Aus- wechseln von Teilen nebst allen hierfür not- wendigen Nebenkosten.

- 9.3 Bei mangelhafter Ware / Leistung können wir nach unserer Wahl Nachbesserung, Nachliefe- rung oder Minderung neben Schadensersatz geltend machen. Verweigert der Verkäufer die Mängelbeseitigung, oder kommt er trotz Frist- setzung mit der Mängelbeseitigung in Verzug oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so

- können wir die Mängel selbst oder durch einen Dritten unserer Wahl auf Kosten des Verkäufers beseitigen. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer die Mangelbeseitigung ablehnt.
- 9.4 Wir können Gewährleistungsrechte auch dann geltend machen, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss bekannt war oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.5 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Zahlungen bedeuten ebenfalls kein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 9.6 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 III, 439 II BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.7 Der Verkäufer ist für die Dauer von 10 Jahren ab Auslieferung der Ware verpflichtet, auf unser Verlangen entsprechende Ersatzteile zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen zu liefern.
- 9.8 Zur Aufrechnung ist der Verkäufer nur berechtigt, soweit seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 9.9 Bei Pflichtverletzungen gleich welcher Art haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere bei einer Verletzung der Geheimhaltung nach Ziffer 15. Eine Haftungsbeschränkung des Verkäufers erkennen wir nicht an, insbesondere haftet der Verkäufer uneingeschränkt für Mangelfolgeschäden.
- 9.10 Der Verkäufer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Verkäufer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Verkäufer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Insbesondere haftet der Verkäufer uneingeschränkt für eigene Fertigungs-, Konstruktions-, Beratungs- und/oder Materialfehler. Der Verkäufer haftet für Fehler seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

10 Haftungsbeschränkung

Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen beschränkt: Bei Vorsatz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

11 Preise und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise inkl. aller Nebenkosten und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sonstige Kosten werden in der Mauderer-Bestellung gesondert ausgewiesen.
- 11.2 Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 11.3 Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Leistungs- und Erfolgsort (Ziffer 17.2) nicht berührt.
- 11.4 Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Verkäufers mit den handelsüblichen bzw. uns gegenüber üblichen Abzügen.

12 Rechnung, Zahlung und Leistungsverweigerungsrecht

- 12.1 Die Rechnung hat unsere Bestellnummer, Bestellposition und Kostenstelle, Menge und Art der Ware, sowie Versandart zu enthalten und im Übrigen den Anforderungen an eine ordentliche kaufmännische Rechnung zu entsprechen.
- 12.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung mit 3% Skonto 14 Tage nach Rechnungs- und Lieferungszustellung, netto 30 Tage nach Rechnungs- und Lieferungszustellung. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Die Skontoregelungen finden auch Anwendung, wenn die Ware wegen Mängeln nachgebessert-/geliefert werden muss oder Minderung geltend gemacht wird.
- 12.3 Wir sind berechtigt Teilzahlungen vorzunehmen.
- 12.4 Die Rechnungsstellung hat sofort nach Warenabfertigung, in 2-facher Ausfertigung, unter Angabe der Bestellnummer, unserer Bestellnummer, Menge und Art der Ware sowie Versandart, per Briefpost, Fax oder E-Mail zu erfolgen. Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren. Sollte die Rechnung nicht den genannten Er-

fordernissen entsprechen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen nach Ziffer 12.1 um den Zeitraum der Verzögerung.

- 12.5 Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Gegenleistung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern. Ist die Gegenleistung bereits erbracht, sind wir berechtigt, die Gegenleistung für andere Lieferungen des Verkäufers in angemessener Höhe zu verweigern, bis der Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 12.6 Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ware oder Leistung als vertragsgemäß.
- 12.7 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.

13 Höhere Gewalt

- 13.1 In Fällen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Arbeitskampf bei uns oder in Drittbetrieben, u. ä.) oder unabwendbarer Ereignisse, die uns die Abnahme der Ware bzw. Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Abnahme der Ware bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben; ist uns infolge dieser Umstände die Abnahme dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Verkäufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.2 Verzögerte Anlieferung durch Vorlieferanten des Verkäufers stellt keinen Fall höherer Gewalt dar und verlängert nicht die Lieferfrist für den Verkäufer.

14 Lieferantenerklärung, Schutzrechte

- 14.1 Auf den Geschäftspapieren des Verkäufers sind die Angaben über den Ursprung der Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1908/73 (Amtsblatt EG L 197 vom 17.07.73, S. 1-6) anzugeben.
- 14.2 Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren / Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere keinerlei Schutzrechte Dritter verletzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit die-

ser Inanspruchnahme zu erstatten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Die Vertragsparteien haben den Inhalt der Vertragsbeziehung und den Umstand des Vertragsabschlusses vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst hinweisen, wenn wir für den jeweiligen Einzelfall schriftlich zugestimmt haben.
- 15.2 An allen Bestellunterlagen - wie Zeichnungen, Modellen, Vorrichtungen, Mustern u. ä. - behalten wir uns Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht für die Ausführung der Bestellung erforderlich ist; gleiches gilt für die hiernach angefertigten Gegenstände. Nach Abwicklung der Bestellung, spätestens nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind uns die Bestellunterlagen und alle etwa zur Ausführung der Bestellung gefertigte Vervielfältigungen hiervon unaufgefordert, vollständig inkl. ev. gefertigter Kopien zurückzugeben. Soweit die Bestellunterlagen Dritten zur Ausführung der Bestellung zugänglich gemacht werden müssen, wird der Verkäufer ihnen dieselben Verpflichtungen auferlegen, die ihm uns gegenüber obliegen. Der Verkäufer hat bei Weitergabe von o.g. Unterlagen oder Informationen eine ständig fortlaufende Liste mit Angabe der Empfänger und Bezeichnung der weitergegebenen Unterlagen / Informationen zu führen und uns unaufgefordert nach Abwicklung der Bestellung, spätestens jedoch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Für die Rückgabe der vom Verkäufer weitergegebenen Informationen an uns haftet der Verkäufer.
- 15.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, während und auch nach der Abwicklung der Bestellung als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt sind oder ohne Mitwirkung des Verkäufers allgemein bekannt werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, Unterlieferanten eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Der Verkäufer haftet für die Einhaltung der Geheimhaltung für von ihm an Unterlieferanten weitergegebene Geschäftsgeheimnisse.

16 Integritätsklausel

- 16.1 Es ist dem Verkäufer untersagt, unseren Mitarbeitern materielle oder immaterielle Vorteile anzubieten und sie dadurch zu veranlassen, den Verkäufer hinsichtlich dieses Auftrages sowie anderer Aufträge zu bevorzugen (Einflussnahme). Dies gilt auch für den Versuch einer Einflussnahme. Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere, in seinem Unternehmen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um eine Einflussnahme aus seinem Unternehmen / Unternehmensgruppe heraus zu vermeiden.
- 16.2 Bei Zuwiderhandlungen stehen uns ein fristloses Kündigungs- bzw. sofortiges Rücktrittsrecht hinsichtlich aller derzeit laufenden Aufträge zu.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
- 17.2 Leistungs- und Erfüllungsort ist der von uns jeweils in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.
- 17.3 Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens in Lindenberg zuständige Gericht ausschließlich zuständig, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Gerichtsstand für Ansprüche gegen den Verkäufer ist nach unserer Wahl außerdem der Sitz des Verkäufers. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Widerklagen, Aufrechnung und Streitverkündung.
- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Vereinbarung ist einvernehmlich durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit den unwirksamen Bestimmungen oder Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.